

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für gewerbliche Kunden

Ab Seite 9 für private Personen

1. Allgemein:

Grundsätzlich sind sämtliche Angebote, sowie Lieferungen und Leistungen auch ohne schriftlichen Vertragsabschluss geltend und verbindlich vereinbart zu den nachfolgenden Bedingungen:

1. Das Angebot, das Leistungsverzeichnis und die Leistungsgrundlage,
2. Die einschlägige anerkannte Regel der Bautechnik, wie sie in den Fachregeln des deutschen Dachdeckerhandwerks einschließlich der Flachdachrichtlinien und der Hinweise festgelegt sind.
3. Das BGB-Werkvertragsrecht
4. Die Herstellervorgaben
5. Die Verbindungsordnung für Bauleistung (VOB), Teil B und Teil C.

2. Angebote, Kostenvoranschläge, Preise

Die erhaltenen Angebote und Zeichnungen unterliegen dem Urheberrecht und bleiben geistiges Eigentum der Firma Schäffer GmbH. Es bedarf vorab eine ausdrückliche und schriftliche Zustimmung, wenn diese Angebote oder Zeichnungen anderweitig verwendet werden.

Alle Preise sind Nettopreise. Hinzugerechnet wird die am Tage der Abrechnung gültige Mehrwertsteuer.

Die Gebundenheit an das vorliegende Angebot beläuft sich auf 30 Tage. Erfolgt eine verbindliche Auftragserteilung innerhalb dieser Frist, so gelten die in dem Angebot bzw. im Leistungsverhältnis angegebenen Einheitspreise für die Dauer von 3 Monaten nach der fristgerechten Auftragserteilung (Vertragsschluss).

Es werden die eintretenden Lohn- und Materialmehrkosten zuzüglich der angemessenen Gemeinkostenzuschlages zusätzlich in Rechnung gestellt. Dies behält seine Gültigkeit, wenn die Leistung für einen späteren Zeitpunkt als vier Monate nach Vertragsschluss vorgesehen ist. Bei Metallen (bspw. Kupfer, Blei, Zink usw.) gilt die DEL-Notiz am Tage der Lieferung. Das örtliche Aufmaß ist maßgebend für Mengen- und Größenangaben.

Zusätzliche nicht enthaltende Arbeiten, welche nicht im Angebot bzw. Leistungsverzeichnis aufgeführt sind, jedoch notwendig sind und vom Auftraggeber veranlasst wurden, werden gesondert berechnet.

Sofern die zur Verarbeitung vereinbarten Materialien dem Auftraggeber nicht zusagen, werden diese zurückgenommen zu Lasten des Auftraggebers, da mit dem verbundenen Mehraufwand zu rechnen ist. Sollten Sonderstücke oder Sonderanfertigungen, welche

nicht marktgängig sind, nicht zusagen, müssen diese voll bezahlt werden, sofern keine anderweitige Verwendung möglich ist.

ACHTUNG

Bitte prüfen Sie unbedingt Ihre Adressangaben. Sollten diese nicht korrekt sein, kontaktieren Sie uns bitte umgehend. Eine Rechnung ist ein Dokument dessen nachträgliche Änderung grundsätzlich nicht möglich ist. Achten Sie bitte deswegen auf Ihre Angaben. Bei einer nachträglichen Rechnungskorrektur (d.h. Storno der alten Rechnung und Neuausstellung) erheben wir eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von **50,00€/netto**.

3. Ausführungsfristen

Ausführungsbeginn und der Ausführungsdauer der zu erbringenden Leistungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Überschreitet der Auftragnehmer verbindlich zugesagten Fristen, so kann der Auftraggeber schriftlich unter der Berücksichtigung der witterungsbedingten Ausführungsmöglichkeiten eine Nachfrist von mindestens acht Wochen setzen, nach deren fruchtlosem Ablauf hat der Auftraggeber die Rechte nach § 5, Ziffer 4, VOB/B in Verbindung mit § 8, Ziffer 3, VOB/B zu kündigen. Material-Lieferschwierigkeiten, welche nachweislich ohne Verschulden des Auftragnehmers eintreten, führen zu einer angemessenen Verlängerung der Ausführungsfrist.

Einschränkungen, welche witterungsbedingt eintreffen, welche die Qualität der Arbeiten beeinflussen können, sind vom Auftragnehmer nicht zu vertreten. Maßnahmen zusätzlicher Art, um die Arbeiten trotz witterungsbedingter Behinderung fortzusetzen oder aufzunehmen, sind zu vereinbaren und gehören gesondert vergütet.

Bauseitig bedingte Terminverzögerungen (z.B. verspätete Fertigstellung von Vorarbeiten) ziehen die Vereinbarung eines neuen Termins für den Ausführungstermin und die Ausführungsfristen nach sich und berechtigen den Auftragnehmer nur für ihm nachweislich schuldhaft anzulastende Verzögerungen. Ersetzt wird der nachgewiesene unmittelbare Schaden. Bei Reparaturarbeiten ist dem Auftragnehmer möglichst genau die Schadenursache anzugeben. Die auf der zu bearbeitenden Fläche liegend, nicht in Schutzrohren verlegten Leitungen (z.B. Antennenkabel), sind während der Arbeitsausführung bauseits zu entfernen. Die Wiederinstandsetzung beschädigter Leitungen bzw. Schadenersatz wird vom Auftragnehmer nicht geleistet, wenn seitens des Auftraggebers keine geeigneten Schutzmaßnahmen getroffen wurden und Beschädigungen zwangsläufig eintraten.

4. Abnahme und Gefahrübergang

Innerhalb von 12 Werktagen nach Mitteilung über ihre Fertigstellung hat die Abnahme von fertiggestellten Arbeiten zu erfolgen. Der Aufforderung ist die Zustellung einer Rechnung über fertig gestellte Leistungen gleich zu stellen. Vorhandene Mängel sind bei der Abnahme vom Auftraggeber schriftlich zu beanstanden. Erfolgt keine förmliche Abnahme, so gilt diese 12 Werktage nach dem Zugang der Fertigmeldung (Schlussrechnung) als erteilt. Werden Nachfolgearbeiten vor der Abnahme der Arbeiten begonnen, so gilt die Leistung ebenfalls als abgenommen.

Der Auftragnehmer trägt die Gefahr bis zur Abnahme der Leistung, wird jedoch die Leistung vor der Abnahme durch höhere Gewalt oder andere unabwendbare vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Umstände beschädigt oder zerstört, so hat er Anspruch auf Bezahlung der bisher ausgeführten Arbeiten sowie der sonstigen entstandenen Kosten nach dem Angebot. Der Auftraggeber trägt die Gefahr auch vor Abnahme der Leistung, wenn er die Abnahme verzögert oder wenn die Arbeit aus Gründen, die der Auftraggeber die bis dahin erstellte Leistung ausdrücklich in die Obhut des Auftraggebers übergibt.

5. Gewährleistung und Sicherheitsleistung

Beginnend mit der Abnahme gilt eine vierjährige Verjährungsfrist nach § 13, Ziffer 4 VOB/B, für Wartungen und Reparaturen gibt es keine Gewährleistung. Hemmung und Unterbrechung des Verjährungsablaufes beziehen sich nur auf den im Rahmen der Gewährleistungsverpflichtung nachzubessernden Teil der Leistung. Bei Reparaturarbeiten bezieht sich die Gewährleistung nur auf die unmittelbar ausgeführte Leistung. Die Haftung aus der Gewährleistung ist in jedem Fall auf die Höhe der Auftragssumme begrenzt. Während der Gewährleistungszeit sowie im Rahmen von Wartungsverträgen ist der Auftraggeber verpflichtet, uns unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn Veränderungen – gleich welche Art – an der von uns ausgeführten Arbeit oder am Dach schlechthin (z.B. Antennenbau oder sonstige Arbeit nachfolgender Handwerker) vorgenommen werden. Sicherheitsleistungen sind ausdrücklich zu vereinbaren. Freigestellt bleibt die Art und Weise, wie wir diese erbringen. Entstehende Kosten hierfür berechnen wir weiter.

Der Auftraggeber ist berechtigt, einen Sicherheitseinbehalt in Höhe von 5 % der jeweiligen Abschlagszahlung oder der Schlussrechnung vorzunehmen. Dieser Sicherheitseinbehalt dient zur Absicherung von etwaigen Mängelansprüchen sowie zur Erfüllung sonstiger vertraglicher Verpflichtungen des Auftragnehmers. Der Einbehalt wird nach erfolgreicher Mängelbeseitigung und Ablauf der gesetzlichen Gewährleistungsfrist freigegeben, sofern keine Mängelansprüche geltend gemacht wurden. Der Auftragnehmer hat das Recht, den Sicherheitseinbehalt durch Stellung einer unbefristeten, selbstschuldnerischen

Bürgschaft einer in der Europäischen Union ansässigen Bank oder Versicherung abzulösen.

6. Aufmaß und Abrechnung

Dach- und Wanddeckungen und Dachabdichtungen werden nach der tatsächlich erbrachten Leistung einschließlich der An- und Abschlüsse. Abgezogen werden über 1m² große Aussparungen in der Deckung und Abdichtung für Schornsteine, Fenster, Oberlichter, Entlüfter und dergleichen. Geht die Aussparung über den First oder Grat hinweg, so ist sie in jeder Dachfläche für sich zu berücksichtigen.

Deckungen von Firsten, Graten, Kehlen, Dachkanten, An- und Abschlüssen u. ä. in der Mittellinie gemessen, nach Längenmaß als Zulage. Abgezogen werden über 1 m lange Unterbrechungen für Schornsteine, Fenster, Oberlichter, Entlüfter und dergleichen.

Bohlen und Nagelleisten bei Dachbelagsarbeiten und Abdichtungen über Bauwerksfugen nach Längenmaß berechnet.

Verstärkung der Abdichtungen bei Anschlüssen an aufgehendes Mauerwerk, an Metalleinfassungen u. ä. werden nach Längenmaß (m), als Zulage zu den vereinbarten Einheitspreisen berechnet.

Anschlüsse der Dachbelagsarbeiten an Abflüsse, Rohrleitungen und sonstige Durchdringungen, getrennt nach Art und Größe, werden nach Stückzahl berechnet.

Gaubenpfosten, Gauben und Leibungen werden getrennt nach Form, Abmessung und Ausführungen als Zulage zum Preis nach Stückzahl berechnet.

Lüftungziegel, Glasdachziegel und dergleichen, getrennt nach Art und Abmessungen, werden zusätzlich nach Stückzahl berechnet. Lichtkuppeln, Dachfenster werden getrennt nach Art und Abmessungen nach Stückzahl berechnet.

Schneefanggitter einschließlich Stützen werden nach Längenmaß (m) berechnet. Leiterhaken, Laufbrettstützen und dergleichen werden nach Stückzahl berechnet. Metallpreise (bspw. Kupfer, Zink, Blei, ...) werden nach Tagespreisen berechnet.

7. Zahlungen

Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die uns im Rahmen der Geschäftsbeziehung zusteht. Die Materialien gehen nach Bezahlung in das Eigentum des Auftraggebers über. Abschlagszahlungen sind innerhalb von 12 Werktagen zu zahlen. Die Schlussrechnung einschließlich der Mehrwertsteuer ist innerhalb von 14 Werktagen zu zahlen. Skontoabzüge werden nur akzeptiert, wenn im Zuge der Beauftragung ausdrücklich vereinbart und die Zahlungen innerhalb der vereinbarten Frist erfolgen. Kommt der Auftraggeber trotz Setzung einer Nachfrist von 7 Werktagen seiner

Zahlungsverpflichtung nicht nach, ist der Auftragnehmer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9%-Punkten über dem Zinssatz der EZB zu berechnen, falls nicht ein höherer Verzugsschaden nachgewiesen wird. Der Auftragnehmer ist zur Entgegennahme von Wechseln nicht verpflichtet. Etwaige Wechselspesen gehen zu Lasten des Auftraggebers. Wird die Zahlungsunfähigkeit des Auftraggebers erkennbar, kann der Auftragnehmer die ihm obliegende Leistung so lange verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für die geleistet wird. Werden ordnungsgemäß angeforderte Abschlagszahlungen nicht geleistet, so ist der Auftragnehmer nach nochmaliger Fristsetzung berechtigt, die Arbeiten einzustellen. Das Recht, Forderungen abzutreten, bleibt vorbehalten.

8. Besondere Zahlungspflichten

Zur Erfüllung der Vorschriften der Berufsgenossenschaft erforderlichen Gerüste und Vorkehrungen werden nach der DIN 18338 gesondert berechnet. Verlangt der Auftraggeber, trotz unvorhergesehener Witterungseinflüsse, eine Weiterführung der Arbeiten, so sind die hierfür erforderlichen Maßnahmen zusätzlich zu vergüten.

Hierzugehören z.B. das Räumen der Dach- und Arbeitsfläche von Schnee, Eis und Wasser, künstliche Trocknung und Erwärmung von Dachflächen, das Abdecken der Dachflächen bzw. Teilen von Dachflächen, Vollschutzüberdachungen, Bereithalten und Einsatz von Warmluftgeräten. Zusatzarbeiten werden mit Stundenverrechnungssätzen nach Aufwand abgerechnet.

Wurde der Auftragnehmer zur Abgabe eines Kostenvorschlages mit Leistungsverzeichnis, ohne vorausgegangene umfassende Ausschreibung durch den Auftraggeber, aufgefordert und kommt es nicht zum Auftrag, sind dem Auftragnehmer die bereits angefallenen Kosten in Höhe von 5% des Kostenvoranschlages zu erstatten.

9. Mitbenutzung der Baustelle

Es wird dem Auftragnehmer das Recht zugestanden, die vorhandenen Gerüste und Lagerplätze kostenlos zu benutzen, sowie Wasser und Strom zu entnehmen. Für Verunreinigungen, die bei bituminösen Arbeiten nicht zu vermeiden sind, wird nicht gehaftet.

10. Rücktritt vom Vertrag

Unvorhersehbare Ereignisse besonders schwerwiegender Art, die auf den Betrieb des Auftragnehmers einwirken und die dieser nicht schuldhaft zu vertreten hat, berechtigen ihn, vom Vertrag ohne Schadensersatzleistung zurückzutreten. Veränderungen in der Vermögenslage des Auftraggebers, die Zahlungsunfähigkeit erkennen lassen und Ausbleiben fälliger Zahlung trotz einer Nachfrist von 14 Tagen erlauben den Rücktritt vom Vertrag.

Der Auftragnehmer hat dann Anspruch auf Abrechnung der bereits ausgeführten Leistungen nach den Einheitspreisen und Ersatz sonstiger entstandener Kosten zuzüglich 10% der Auftragssumme als Schadenersatz.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Ablehnung der Teilnahme am Streitbeilegungsverfahren Hinweis nach § 36 Verbraucherstreitgesetz (VSBG): Wir werden nicht in einem Streitschlichtungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG teilnehmen und sind nicht dazu verpflichtet.

Gerichtsstand ist Leipzig.

Unter Vollkaufleuten gilt der Betriebssitz des Auftragnehmers als Gerichtsstand. Eine evtl. eintretende rechtliche Ungültigkeit einzelner Bestimmungen dieser Leistungsgrundlagen berührt die Wirksamkeit in allen anderen Teilen nicht. Der Vertrag bleibt damit im Übrigen wirksam. Diese Leistungsgrundlagen gelten in der vorstehenden Fassung für alle mit diesem Bauvertrag in Verbindung stehenden Leistungen einschließlich solcher, die zusätzlich vereinbart werden. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, oder werden, oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Mündliche Nebenabreden bedürfen für ihre Gültigkeit der Schriftform.

12. Informationen zu Datenerhebung gemäß Art. 13 DSGVO

Daten des Verantwortlichen sowie dessen Umgang mit personenbezogenen Daten.

Die Firma Schäffer GmbH erhebt Ihre Daten zum Zwecke der Vertragsdurchführung, um vorvertragliche, vertragliche und nachvertragliche Pflichten zu erfüllen sowie zur direkten Ansprache an Sie.

Die Datenerhebung und Datenverarbeitung beruht auf Art. 6 Abs. 1b DSGVO und bedarf in diesem Rahmen nicht Ihrer Einwilligung. Hiermit möchten wir implizit unserer Informationspflicht nachkommen.

Von uns genutzte Daten: Vorname, Name, Firmenname, Adresse, Baustelle, E-Mail, Telefon, Fax, Bild- und Videomaterial.

Zweck der Erhebung von Bild- und Videomaterial: Berechnen von benötigten Werten, z. B. Aufmaß, der Inspektion des Daches, Planung von baulichen Maßnahmen und deren Evaluation zur Verbesserung unserer Dienstleistung.

Die Löschung erfolgt, sobald die Daten für uns nicht mehr erforderlich sind. Hierbei werden gesetzliche Verjährungsfristen und steuerrechtliche Aufbewahrungsfristen berücksichtigt. **Die Speicherdauer von Bild- und Videomaterial richtet sich nach dem Zeitraum der Dienstleistung und den gesetzlich festgelegten Dokumentationspflichten.**

Datenweitergabe an Dritte, falls die Datenweitergabe nach Art. 6 Abs. 1b DSGVO für die Abwicklung des Vertrags mit Ihnen unbedingt erforderlich ist, dürfen die personenbezogenen Daten an zwangsläufig beteiligte Dritte weitergegeben werden dürfen. Hierzu gehören z. B. Baustofflieferanten, Architekten, Subunternehmen, Steuerberater, Universitäten etc.

Rechte des Auftraggebers:

Sie können der Datenverwendung zum Zwecke der Direktwerbung jederzeit widersprechen. Auch haben Sie das Recht, Auskunft über Ihre gespeicherten, personenbezogenen Daten zu erhalten und diese ggf. zu berichtigen oder bei Unzulässigkeit löschen zu lassen. Zudem besitzen Sie das Recht auf Verarbeitungseinschränkung, Datenübertragbarkeit sowie auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde. Ihren Widerruf richten Sie bitte an Schäffer GmbH, Handwerkerhof 11, 04316 Leipzig.

13. Witterungsbedingungen

Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Arbeiten bei ungünstigen Witterungsbedingungen, insbesondere bei starkem Regen, Sturm, Schnee, Frost oder extremer Hitze, die die Sicherheit der Arbeiter gefährden oder die Qualität der Arbeiten beeinträchtigen könnten, zu unterbrechen. Dacharbeiten sind beispielsweise bei Niederschlag oder starker Windbelastung nicht ausführbar, da dies sowohl das Unfallrisiko erhöht als auch die fachgerechte Ausführung der Arbeiten, wie Abdichtungen und Deckungen, beeinträchtigen kann.

Die Dauer der Unterbrechung aufgrund solcher Witterungsbedingungen verlängert die vertraglich vereinbarte Ausführungsfrist entsprechend. Arbeiten werden nur dann wieder aufgenommen, wenn geeignete Wetterverhältnisse herrschen, die eine sichere und qualitativ einwandfreie Fortführung gewährleisten. Dabei sind angemessene Organisations- und Vorbereitungszeiten zu berücksichtigen, um einen reibungslosen Wiederbeginn der Arbeiten zu ermöglichen.

14. Bonitätsprüfung

Vor Vertragsbeginn führen wir ab einer Beauftragungssumme >20.000 € eine Bonitätsprüfung sowohl bei gewerblichen Auftraggebern als auch bei Privatpersonen durch. Zu diesem Zwecke fragen wir bei Privatpersonen das Geburtsdatum des Auftraggebers ab. Die Prüfung dient zur Einschätzung der Kreditwürdigkeit des Auftraggebers und erfolgt unter Einhaltung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Bei einer Bonitätsprüfung mit negativem Ergebnis oder bei erheblichen Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers behalten wir uns vor, besondere Sicherheitsleistungen zu verlangen. In diesem Fall wird eine Anzahlung in Höhe von 50 % der gesamten Auftragssumme vor Baubeginn fällig.

Wird die geforderte Anzahlung nicht innerhalb der vereinbarten Frist geleistet, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. In einem solchen Fall erlischt unsererseits die Verpflichtung zur Durchführung der vertraglich vereinbarten Bauarbeiten. Alle bis dahin erbrachte Leistungen sowie anfallende Kosten und Aufwendungen bleiben vom Auftraggeber zu begleichen.

Die Bonitätsprüfung wird durchgeführt, um den reibungslosen Ablauf des Projekts sicherzustellen und potenzielle Zahlungsausfälle zu vermeiden. Sollten sich im Laufe der Vertragsdurchführung Änderungen in der Bonität des Auftraggebers ergeben, behalten wir uns vor, weitere Sicherheiten oder Anzahlungen zu verlangen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Privatpersonen

1. Angebote, Kostenvoranschläge und Preise

Unsere Angebote, Kostenvoranschläge und Preislisten sind stets freibleibend und unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet. Die Erstellung von Angeboten und Zeichnungen erfolgt nach bestem Wissen; Irrtümer und technische Änderungen vorbehalten. Die im Angebot enthaltenen Unterlagen und Zeichnungen bleiben unser geistiges Eigentum und dürfen ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht an Dritte weitergegeben oder für andere Zwecke verwendet werden. Alle angegebenen Preise verstehen sich, soweit nicht anders ausgewiesen, als Nettopreise zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer gemäß § 433 Abs. 2 BGB. Die Bindungsfrist für Angebote beträgt 30 Kalendertage ab Angebotsdatum. Kommt innerhalb dieser Frist ein Vertrag zustande, gelten die im Angebot genannten Preise für die Dauer von drei Monaten nach Vertragsabschluss. Verzögert sich die Ausführung der Leistung über diesen Zeitraum hinaus, behalten wir uns das Recht vor, Anpassungen aufgrund von Lohn-, Material- oder sonstigen Kostensteigerungen entsprechend den tatsächlichen Veränderungen und unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben (§ 315 BGB) vorzunehmen. Für Metallpreise (z.B. Kupfer, Zink, Blei) gilt die DEL-Notiz am Tag der Lieferung als Berechnungsgrundlage. Die endgültige Abrechnung erfolgt auf Grundlage des tatsächlichen örtlichen Aufmaßes.

ACHTUNG

Bitte prüfen Sie unbedingt Ihre Adressangaben. Sollten diese nicht korrekt sein, kontaktieren Sie uns bitte umgehend. Eine Rechnung ist ein Dokument dessen nachträgliche Änderung grundsätzlich nicht möglich ist. Achten Sie bitte deswegen auf Ihre Angaben. Bei einer nachträglichen Rechnungskorrektur (d.h. Storno der alten Rechnung und Neuausstellung) erheben wir eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von **50,00€/netto**.

2. Zusatzleistungen, Rückgaben und Sonderanfertigungen

Zusätzliche Leistungen, die über das vereinbarte Leistungsspektrum hinausgehen oder auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers erfolgen, werden gesondert gemäß den jeweils gültigen Preislisten oder nach Vereinbarung berechnet (§ 631 Abs. 1, § 632 BGB). Materialien, die dem Auftraggeber nicht zusagen, können – sofern sie marktgängig und unbeschädigt sind – gegen Erstattung der Rücknahmekosten und etwaiger Wertminderung zurückgegeben werden (§ 346 BGB). Sonderanfertigungen oder individuell hergestellte Bauteile, die nicht wiederverwendbar sind, sind in voller Höhe zu vergüten, es sei denn, es findet sich eine anderweitige Verwendung (§ 642 BGB).

3. Ausführungsfristen und Verzögerungen

Die Ausführungsfristen werden individuell zwischen den Vertragsparteien schriftlich festgelegt (§ 631 BGB). Die Einhaltung vereinbarter Fristen setzt voraus, dass alle vom Auftraggeber zu erbringenden Vorleistungen, wie etwa Pläne, Baugenehmigungen, Zufahrtswege sowie Strom- und Wasseranschlüsse, rechtzeitig und vollständig vorliegen. Verzögerungen infolge höherer Gewalt, Streik, behördlicher Anordnungen, unvorhergesehener Lieferengpässe oder extremer Witterungsbedingungen (z.B. starker Regen, Frost, Sturm, Hitze), die die Sicherheit des Personals oder die Qualität der Ausführung gefährden können, berechtigen zu einer angemessenen Verlängerung der Ausführungsfrist (§ 275 Abs. 1, § 313 BGB). Bauseitige Verzögerungen, etwa durch verspätete Fertigstellung von Vorarbeiten durch Dritte, führen zu einer neuen Terminvereinbarung (§ 315 BGB). Nur schuldhaftige Verzögerungen unsererseits berechtigen den Auftraggeber zu Schadensersatzansprüchen, diese sind jedoch auf den unmittelbaren Schaden begrenzt und bedürfen einer schriftlichen Anzeige (§ 280 Abs. 1 BGB). Bei Reparaturarbeiten ist die Schadensursache möglichst genau anzugeben. Leitungen, die nicht sichtbar oder nicht geschützt sind, müssen vor Beginn der Arbeiten bauseits entfernt werden. Für unvermeidliche Beschädigungen nicht entfernter Leitungen übernehmen wir keine Haftung (§ 254 BGB).

4. Abnahme der Leistung und Gefahrübergang

Nach Abschluss der Arbeiten wird die Fertigstellung dem Auftraggeber angezeigt. Die Abnahme hat innerhalb von 12 Werktagen zu erfolgen (§ 640 BGB). Die Rechnung gilt zugleich als Fertigstellungsanzeige. Etwaige Mängel sind bei der Abnahme zu dokumentieren und schriftlich mitzuteilen (§ 640 Abs. 2 BGB). Erfolgt keine ausdrückliche Abnahme, gilt diese 12 Werktage nach Zugang der Anzeige als erfolgt. Die Nutzung der Leistung oder Beginn von Folgegewerken durch den Auftraggeber gilt ebenfalls als Abnahme (§ 640 Abs. 1 Satz 3 BGB). Bis zur Abnahme verbleibt die Gefahr bei uns (§ 644 BGB). Verzögert sich die Abnahme aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, geht die Gefahr ab dem betreffenden Zeitpunkt auf ihn über (§ 644 Abs. 2 BGB).

5. Gewährleistung und Haftung

Für unsere Leistungen gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen gemäß § 634a BGB, sofern im Vertrag keine abweichenden Fristen vereinbart wurden. Der Auftraggeber hat Anspruch auf Nacherfüllung im Falle von Mängeln (§ 634 Nr. 1, § 635 BGB). Die Haftung beschränkt sich – soweit gesetzlich zulässig – auf die Auftragssumme, es sei denn, es liegt nachweislich grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vor (§ 309 Nr. 7 BGB). Bei Reparaturarbeiten beschränkt sich die Gewährleistung ausschließlich auf die konkret ausgeführten Leistungen (§ 638 BGB). Für Schäden infolge unsachgemäßer Nutzung, eigenmächtiger Reparaturversuche oder äußerer Einflüsse übernehmen wir keine

Haftung. Offensichtliche Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Abnahme, schriftlich anzuzeigen.

6. Sicherheitsleistungen und Einbehalt

Im Rahmen größerer Projekte behalten wir uns vor, Sicherheitsleistungen zu verlangen (§ 232 BGB). Die Art der Sicherheitsleistung (z.B. Bürgschaft, Bankgarantie) wird von uns bestimmt; sämtliche hierfür anfallenden Kosten trägt der Auftraggeber gemäß § 670 BGB.

7. Aufmaß, Abrechnung und Zahlungsbedingungen

Die Abrechnung erfolgt auf Basis des tatsächlichen und nachprüfbaren örtlichen Aufmaßes (§ 632 Abs. 2 BGB). Bei der Mengenermittlung werden größere Aussparungen (über 1 m²) für Schornsteine, Fenster, Oberlichter etc. abgezogen. Verlaufen Öffnungen über Dachfirst oder Grat, werden sie für jede Dachfläche einzeln erfasst. Deckungen von Firsten, Graten, Kehlen und Dachabschlüssen werden nach der Mittellinie gemessen und abgerechnet. Unterbrechungen über 1 Meter Länge werden ebenfalls abgezogen. Sonder- und Zusatzleistungen werden gesondert ausgewiesen und berechnet. Falls nicht anders vereinbart, sind Zahlungen innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug fällig. Bei Zahlungsverzug behalten wir uns die Berechnung von Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe und Mahngebühren vor (§ 288 BGB).

8. Eigentumsvorbehalt

Alle gelieferten Waren und eingebauten Materialien bleiben bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum (§ 449 BGB). Im Falle von Pfändungen oder Zugriffen Dritter ist der Auftraggeber verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu informieren.

9. Datenschutz und Datenweitergabe

Personenbezogene Daten werden ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO, erhoben, verarbeitet und genutzt. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur, wenn dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist (z. B. an Baustofflieferanten, Subunternehmen, Architekt*innen, Steuerberater*innen, Universitäten) oder eine gesetzliche Verpflichtung besteht. Der Auftraggeber hat das Recht, der Verwendung seiner Daten zum Zwecke der Direktwerbung jederzeit zu widersprechen, Auskunft über gespeicherte personenbezogene Daten zu verlangen, diese zu berichtigen oder löschen zu lassen, sofern dem keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen. Zudem besteht ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit sowie auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde. Anfragen richten Sie bitte an Schäffer GmbH, Handwerkerhof 11, 04316 Leipzig.

10. Bonitätsprüfung

Vor Vertragsbeginn und ab einer Auftragssumme von über 20.000 € führen wir sowohl für gewerbliche als auch private Auftraggeber*innen eine Bonitätsprüfung durch. Hierzu kann bei Privatpersonen das Geburtsdatum abgefragt werden. Die Prüfung dient der Einschätzung der Kreditwürdigkeit und erfolgt unter Einhaltung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Bei negativem Prüfergebnis oder erheblichen Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit behalten wir uns vor, besondere Sicherheitsleistungen (z. B. 50 % Anzahlung vor Baubeginn) zu verlangen. Wird die geforderte Anzahlung nicht fristgerecht geleistet, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall entfällt unsere Verpflichtung zur Bauausführung, bereits entstandene Kosten und erbrachte Leistungen sind vom Auftraggeber zu tragen. Während der Projektlaufzeit behalten wir uns vor, bei Änderungen der Bonität weitere Sicherheiten oder Anzahlungen einzufordern.

11. Schlussbestimmungen

Für sämtliche Verträge gilt ergänzend das Bürgerliche Gesetzbuch (§§ 631 ff. BGB). Nebenabreden, Ergänzungen oder Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform (§ 126 BGB). Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Mit der Auftragserteilung erkennt der Auftraggeber diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen als verbindlichen Vertragsbestandteil an.